

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 198/08 B

L 2 U 183/07 (Sächsisches LSG)
S 5 U 33/02 (SG Leipzig)

..... ,
,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,
Theodor-Heuss-Straße 160, 30853 Langenhagen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 29. Mai 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 Der Kläger hat ua nicht aufgezeigt, dass die von ihm angesprochenen Fragen klärungsbedürftig sind. Die Antwort ergibt sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz, denn nach § 47 Abs 1 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch haben Versicherte, die Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, Anspruch auf Verletztengeld entsprechend § 47 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) mit entsprechenden Maßgaben. Nach § 47 Abs 2 Satz 1 SGB V ist für die Berechnung des Regelentgelts das von dem Versicherten im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, mindestens das während der letzten abgerechneten vier Wochen (Bemessungszeitraum) erzielte und um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt verminderte Entgelt durch die Zahl der Stunden zu teilen, für die es erzielt wurde.
- 3 Hierzu hat das Bundessozialgericht (BSG) wiederholt entschieden, dass an das im Bemessungszeitraum erzielte und abgerechnete Arbeitsentgelt anzuknüpfen ist. § 47 Abs 2 SGB V unterstellte zwingend, dass das während der Arbeitsunfähigkeit entgangene Arbeitsentgelt verlässlich wiedergeben werde (*unter Hinweis auf BSG SozR 3-2200 § 182 Nr 7 sowie die vom Kläger zitierte Entscheidung BSGE 47, 172*). Dies gilt auch dann, wenn Verletztengeld für Arbeitnehmer mit schwankendem Arbeitseinkommen gezahlt wird. Eine Spezialvorschrift oder Ausnahmeregelung für diese Situation halte das Gesetz nicht bereit. An den oben genannten Regelungen sei auch unter Berücksichtigung von Art 3 Abs 1 Grundgesetz festzuhalten (*vgl BSG, Urteil vom 5.3.2002 - B 2 U 13/01 R*).
- 4 Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage hätte der Kläger sich mit dieser Rechtsprechung auseinandersetzen und aufzeigen müssen, dass sich seine Frage weder unmittelbar aus dem Gesetz noch aus der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt bzw dass diese erneut klärungsbedürftig geworden sein könnte. Da es aber hieran fehlt, hat der Kläger den Zulassungsgrund nicht in der gebotenen Weise bezeichnet.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

